

Rat	07.07.2016
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	491/2016-7
-------------	------------

Stand	03.06.2016
-------	------------

Betreff **Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der im Flurbereinigungsverfahren Dersdorf getroffenen Festsetzungen vom XX.XX.2016**

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt folgende

Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der im Flurbereinigungsverfahren Dersdorf getroffenen Festsetzungen vom XX.XX.2016

Auf Grund § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 ([GV. NRW. S. 496](#)), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung vom XX.XX.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsweg Gemarkung Bornheim-Brenig, Flur 73, Flurstück 68, wird auf einer Länge von 63,50 m eingezogen.

Der Wirtschaftsweg Gemarkung Bornheim-Brenig, Flur 73, Flurstück 375, wird auf einer Länge von 35 m eingezogen.

Die betroffenen Wegestrecken sind in dem beigefügten Lageplan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt

Durch seinen Beschluss vom 26.01.2016, Vorlage Nr. 651/2015-7, hat der Rat die „Satzung der Stadt Bornheim über die Änderung der im Flurbereinigungsverfahren Dersdorf getroffenen Festsetzungen“ beschlossen, die Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss erfolgte am 14.01.2016.

Im Rahmen der Genehmigung der Satzung durch die Aufsichtsbehörde hat sich inzwischen ergeben, dass die Satzung die falsche Rechtsgrundlage enthält. Da die Schlussfeststellung des Neuordnungsverfahrens Dersdorf erst nach dem Inkrafttreten des Flurbereinigungsge-

setzes erfolgt ist, ist die zutreffende Rechtsgrundlage nicht das „Gesetz über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten“ sondern das „Flurbereinigungsgesetz“.

Die Satzung ist deshalb mit der zutreffenden Rechtsgrundlage durch den Rat erneut zu beschließen. Eine erneute Vorberatung durch den Haupt- und Finanzausschuss ist nach Ansicht der Aufsichtsbehörde nicht erforderlich.

Anlagen zum Sachverhalt

Lageplan